

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

politischen Aufgaben erst durch die Gründung des Kriegsernährungsamts geschaffen werden mußte, so hat das an organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen gelegen. Die Bundesratsverordnung für die Preisprüfungsstellen hatte der Reichspreisstelle die nötigen Befugnisse für ein selbständiges Handeln und Eingreifen noch nicht zugewiesen. Ihre Tätigkeit sollte nach § 11 unter Nr. 1 vielmehr lediglich beratend sein. Diese Einschränkung erwies sich sofort bei den Sitzungen des Beirats und seiner Ausschüsse insofern hinderlich, als die tatkräftige Mitarbeit der Beiratsmitglieder und ihr Drang, nicht nur zu beraten, sondern auch zu entscheiden, naturgemäß durch diese Gesetzeskonstruktion Hemmungen erfuhren und die Neigung und Gelegenheit zur Betätigung dadurch beschränkt wurde. Das führte zunächst im Januar 1916 zur Neuschaffung eines Beirats für Volksernährung, der sich nur aus Mitgliedern des Reichstags zusammensetzte und zum ersten Male am 8. Januar 1916 unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Reichskanzlers getagt hat.<sup>1)</sup>

Dieser Beirat tagte seitdem wöchentlich unter dem Vorsitz des Stellvertreters des Reichskanzlers und nach Gründung des Kriegsernährungsamts unter dem Vorsitz des Präsidenten des Kriegsernährungsamts. Durch diese Einrichtung war eine dauernde Fühlungnahme zwischen den obersten für das Ernährungswesen verantwortlichen Instanzen, zuerst dem Reichsamt des Innern, dann dem Kriegsernährungsamt mit dem Reichstag, der seine Befugnisse auf kriegswirtschaftlichem Gebiet durch die Zustimmung zu dem Gesetze über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. im Falle kriegerischer Ereignisse (Gesetz vom 4. August 1914 — Reichs-Gesetzbl. S. 327 —) auf den Bundesrat übertragen hatte, gegeben.<sup>2)</sup>

Fernerhin aber stellte sich im Winter 1915/16 immer klarer heraus, daß Deutschland mit einer wirklichen und nicht nur mit einer spekulativen Knappheit in der Lebensmittelversorgung zu kämpfen hatte, daß nicht durch formelle Handelsregelung, Preisbestimmung und

<sup>1)</sup> „Mitteilungen der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise“, Jahrgang 1916, Nr. 2, Seite 9 und Nr. 15, Seite 161.

<sup>2)</sup> Der in Betracht kommende § 3 des Gesetzes lautet folgendermaßen:  
„Der Bundesrat wird ermächtigt, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen.“

Diese Maßnahmen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammen treten zur Kenntnis zu bringen und auf sein Verlangen aufzuheben.“